

Klauser, Theodor, *Kleine Abendländische Liturgiegeschichte*. Bericht und Besinnung. Mit zwei Anhängen: Richtlinien für die Gestaltung des Gotteshauses. Ausgewählte bibliographische Hinweise. Bonn, Peter-Hanstein-Verlag, 1965. Gr.-8°, 245 S. – Ln. DM 22,50.

Die Darstellung der Liturgiegeschichte des Abendlandes ist in vier Perioden gegliedert. Die erste wird bis auf Gregor den Großen, also bis 590, gerechnet; die zweite bis auf Gregor den VII., also bis 1073; die dritte bis zum Konzil von Trient, also bis 1545; die vierte bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil. Für jede dieser Perioden wird zunächst ein knappes Gesamtbild entworfen, in das dann jeweils entscheidende Züge eingezeichnet werden.

Es ist uns kein ähnliches Werk bekannt, das in so gedrängter Kürze und so sachkundig den komplizierten Entwicklungsprozeß der abendländischen Liturgie analysiert. Von besonderer Dichte sind selbstverständlich die Abschnitte, in denen sich Klauser nicht auf die Forschungen anderer stützt, sondern die Ergebnisse eigener Studien verwerten kann. Das gilt z. B. von den Kapiteln über »Liturgische Gewandung, liturgische Insignien, liturgische Ehrenrechte«, »Wanderungen der römischen Liturgie«, »Der fränkisch-deutsche Beitrag«, »Der Festkalender« und insgesamt dort, wo es um den Klauser seit eh und je beschäftigenden geistesgeschichtlichen Hintergrund der abendländischen Liturgie und die in ihr sich durchdringenden Beziehungen von Antike und Christentum geht.

Durchgehend ist der Verfasser bemüht, für die wichtigsten Elemente der Liturgie den ihnen am Anfang eigentümlichen, also geschichtlichen Sinn freizulegen. Er bleibt jedoch nicht bei der historisch-kritischen Darstellung stehen. Es wird jeweils der Versuch gemacht, die geschilderten Ereignisse und Entwicklungen im Sinn des Untertitels des Büchleins an dem aus der Geschichte gewonnenen Idealbild abendländischer Liturgie zu messen. Dort, wo die nüchterne historische Schilderung in Bewertung übergeht, können wir nicht immer zustimmen, so etwa bezüglich der Gedanken über die Händewaschung (106). Wir sind der Ansicht, daß aufgrund der biblischen und patristischen Handsymbolik die Händewaschung von vornherein neben ihrer praktischen Bedeutung einen symbolischen Sinn hatte. Die historische Feststellung, daß das Staffelgebet ein zugewachsenes Element ist (108), ist selbstverständlich richtig. Aus Gründen, die wir andernorts dargelegt haben, sind wir jedoch nicht der Meinung, daß das Staffelgebet deswegen restlos zugunsten des Introitusgesanges beseitigt werden müßte. Auch der Introitus ist letztlich ein zugewachsenes, nämlich aus dem kaiserlichen Hofzeremoniell übernommenes Element. Weil der Bischof von Rom der kaiserlichen Majestät fast gleichgestellt wurde, hatte er wie der Kaiser Anspruch darauf, sich bei seiner Ankunft im Got-

teshaus von einem Sängerkhor begrüßen zu lassen. Die Inanspruchnahme dieses Ehrenrechts weltlicher Herkunft durch Bischof Paulus von Samosata erregte seinerzeit schweres Ärgernis bei seinen Mitbischöfen (Eusebius, h. e. 7, 30, 9). Vor die Entscheidung gestellt, ob für den feierlichen Gottesdienst der gemeinsame Bußakt der Gemeinde im Staffelgebet oder der Introitusgesang preisgegeben werden soll, würden wir letzteres vorschlagen. Die unmittelbare Aufeinanderfolge von drei Gesängen, nämlich Introitus, Kyrie und Gloria, ist unorganisch und widerspricht den Baugesetzen eines echten Wortgottesdienstes. Auf keinen Fall liegen die Dinge so klar, wie es nach Klausers Buch den Anschein hat. Das über die historische Entwicklung der liturgischen Gesten Gesagte (114), führt folgerichtig zu der Frage, was von der übernommenen kultischen Gestik für den Menschen unserer Zeit überhaupt noch aufrechterhalten werden kann. Nach Meinung der jungen Generation ist nicht nur die Kniebeuge, sondern auch das an die Brust schlagen, das Inzensieren und manches andere überlebt. Klausers Ausführungen machen leider nicht immer deutlich, warum das eine Element des liturgischen Erbes abgeschafft, das andere beibehalten werden soll.

München

Walter Dürig